

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Herstellung eines bleibenden Gewässers durch Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1366 und 1371 TF, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, durch die Firma Karl Groß GmbH, Thundorfer Str. 37, 94554 Moos

**Vorprüfung: Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Karl Groß GmbH hat einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1366 und 1371 TF, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, gestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um eine Ausbaumaßnahme für die eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zugrunde gelegt wurden bei der Beurteilung die Ausführungen der GeoPlan GmbH zur UVP-Vorprüfung vom April 2020, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung des Büro für Ornitho-Ökologie, Herrn Dr. Schlemmer, als auch der schalltechnische Bericht und das hydrogeologische Gutachten der GeoPlan GmbH.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. Merkmale des Vorhabens:

- Das Abbauareal liegt ca. 3 km nordöstlich von Moos sowie ca. 400 m nördlich von Forstern. Durch die Bundesstraße B8 und den Kreisstraßen DEG21 und DEG18 ist das Gebiet erschlossen.

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 8 ha (Abbauvolumen gesamt 571.925 m<sup>3</sup>). Es sollen insgesamt ca. 322.275 m<sup>3</sup> Kies für das regionale Baugewerbe gewonnen werden. In Anlehnung an die Schwellenwerte für Trockenabbau (Abbaufäche > 10 ha, vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG)) kann das Vorhaben bezüglich seiner Größe als nicht raumbedeutend und damit als nicht UVP-pflichtig betrachtet werden.

- Es sind drei Abbauschritte (BA 1-3) mit jeweils 3 Jahren Abbaudauer geplant:

Abbaufäche	6,93 ha
Teilverfüllung	249.650 m <sup>3</sup>
Folgenutzung	Naturschutz

- Der vollflächige Abbau des Kiesvorkommens soll unterhalb des freien Grundwasserniveaus über den Einbau einer MIP-Dichtwand umgesetzt werden. Die Dichtwand soll um den Abbaubereich aus vorhandenem Boden, chromatarmer Zement, Bentonit und Wasser (vor Ort vorhandenes Grundwasser) bis in die darunterliegende bindige Tertiärschicht eingebunden werden. Nachfolgend soll das innerhalb der Wanne befindliche Grundwasser abgepumpt werden. Der Abbau erfolgt durch einen Kettenbagger. Die Beladung der LKW erfolgt mit einem Radlader.
- Im Anschluss an den Abbau ist eine Teilwiederverfüllung der Flächen mit grubeneigenem Material vorgesehen. Nach der Teilverfüllung sollen die Dichtwände partiell rückgebaut werden.
- Die Abbaufäche soll jedoch weitestgehend als offene Wasserfläche erhalten bleiben.
- Die Verarbeitung des gewonnenen Kieses erfolgt in der nächst gelegenen Aufbereitungsanlage ca. 770 m südwestlich des Abbaus (Fl. Nr. 1323, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos). Demnach wird das Material entnommen und abgefahren. Die umliegenden Ortsteile werden demnach nicht wesentlich durch die Befahrung belastet.
- Westlich der geplanten Flächen befindet sich auf den Teilflächen der Fl. Nr. 1375 und 1367, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos, ein bereits genehmigtes Kiesabbauvorhaben, bei welchem der Abbau bereits ausgeschöpft ist. Südöstlich bzw. nordwestlich befinden sich Teilflächen des Kiesabbaus „Forstern Nord“ auf den Flurnummern 866, 867, 868, 1362 und 1362/23, Gemarkung Moos, Gemeinde Moos. Auch diese Abbaufächen sind größtenteils ausgebeutet.
- Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und ein erhöhtes umweltbezogenes Unfallrisiko kommen bei den geplanten Kiesabbaumaßnahmen nicht in Betracht.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung des Grundwassers, sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

## 2. Standort des Vorhabens:

### 2.1 Nutzungskriterien:

- Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche finden momentan landwirtschaftliche Nutzungen statt. Durch den geplanten Kiesabbau entfällt die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung.
- Die für den Abbau vorgesehene Fläche liegt im Bereich des Regionalplans der Region Donau-Wald (12). Die Abbaufäche befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (KS54). Südlich liegt das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (KS38).

- Das Vorhaben liegt auch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 5 „Wälder und Moore bei Moos und Osterhofen“. Das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“ liegt nördlich, in ca. 120 m Entfernung. Das Gebiet befindet sich auch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Donau/Isar.
- Als Folgenutzung ist laut Regionalplan die Entwicklung von Biotopflächen vorgesehen. Da sich bereits vorhandene Biotopflächen im näheren Umkreis befinden, können unter Berücksichtigung der dazu entsprechenden Standortbedingungen fachlich fundierte Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt werden, die den Forderungen des Regionalplans Rechnung tragen.

## 2.2 Qualitätskriterien:

- Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die einzige im Vorhabensbereich nachgewiesene prüfungsrelevante Tierart die Feldlerche. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (V1 Maßnahmebeginn) und CEF-Maßnahmen (u. a. C1 Anlegen eines Extensivgrünstreifens) vermieden werden.
- Das Landschaftsbild wird durch die Herstellung eines weiteren Gewässers verändert. Im unmittelbaren Umfeld der Fläche befinden sich jedoch mehrere gerade in Betrieb befindliche Kiesabbaugebiete.

## 2.3 Schutzkriterien:

- Das geplante Kiesabbauvorhaben befindet sich in näherer Umgebung zu den Natura2000-Gebieten, FFH-Gebiet DE7243-302 „Isarmündung“ und SPA-Gebiet DE7243-402 „Isarmündung“. Auf Grund der Nähe wurde eine Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, durch welche überschlüssig zu klären war, ob Erhaltungsziele dieser Natura2000-Gebiete betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind. Die jeweiligen Verträglichkeitsabschätzungen haben ergeben, dass vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- bzw. SPA-Schutzgüter und der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Auch sind keine Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, die summarisch mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter und Erhaltungsziele führen könnten.
- In gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Angrenzend zum geplanten Vorhaben befinden sich jedoch amtlich kartierte Biotope (westlich: Baum/Strauchhecke von ca. 10 m Breite (amtlich kartiertes Biotop Nr. 7243-0156-004, „Gewässerbegleitgehölze und Kiesweiher nördlich und westlich von Forstern“), südlich: „Gewässerbegleitgehölze und Kiesweiher nördlich und westlich von Forstern“, Biotopkartierung Nr. 7243-0156-006).
- Das Gebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Donau/Isar.
- Das Vorhaben liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

- Schutzgut Boden: Durch die Maßnahme kommt es zur Entnahme von Boden. Da anschließend nicht auf allen Flächen Oberboden aufgebracht wird, ist mit einer Verschlechterung hinsichtlich der Pufferfunktion zu rechnen. Seltene Bodenarten sind nicht betroffen. Oberboden und Rohboden, im vorliegenden Fall Kies, mit seinen Funktionen als Träger der Vegetationsdecke (auch Ertragsfunktion) und altem terrestrischem Lebensraum für Bodenfauna und Mikroorganismen geht verloren.

Die betroffene Fläche ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Sand- und Kiesabbau ausgewiesen, in dem der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden soll. Der Bedarf an Sand und Kies für die regionale Bauwirtschaft ist zweifelsohne gegeben. Der Abbau im ausgewiesenen Kiesabbau-Vorbehaltsgebiet entspricht auch dem landesplanerischen Konzentrationsgebot und trägt damit zu einem geordneten, flächenschonenden Rohstoffabbau bei. Die Auswirkungen auf den Boden können daher als nicht erheblich eingestuft werden.

- Schutzgut Wasser: Die beschriebenen Auswirkungen (Freilegen von Grundwasser, Veränderung des Grundwasserabflusses, etc.) sind als geringfügig zu bewerten. Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch die von der Fachberatung für Fischerei am Bezirk Niederbayern befürchtete Beeinträchtigung des Stögermühlbaches ist nicht gegeben. Wie aus dem hydrogeologischen Gutachten der GeoPlan GmbH vom 07.02.2020 hervorgeht, ist ab einer Entfernung von 15,79 m im Zu- und Abstrombereich des geplanten Abbaugebiets davon auszugehen, dass die Grundwasserspiegeländerungen vollständig abgeklungen sind. Da der Stögermühlbach minimal 160 m vom geplanten Abbaugebiet entfernt ist, können aus hydrogeologischer Sicht Wasserstandsschwankungen im Stögermühlbach ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbau- und Teilwiederverfüllungsphase bis zur endgültigen Entwicklung der rekultivierten Fläche beeinträchtigt. Durch den benötigten Wall, welcher das Abbaugebiet umgrenzt, wird den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut während des Abbaus entgegengewirkt. Die Rekultivierung und die damit verbundenen Verbesserungen tragen den Anforderungen des Landschaftsbildes Rechnung.

Auch kann durch den geplanten Abbau eine partielle Störung der extensiven Erholungsformen Wandern und Radfahren im weiteren Bereich des umgebenden Wanderwegenetzes durch Geräusch- und Staubimmissionen aus dem Baubetrieb erfolgen. Möglichen Beeinträchtigungen wird jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (vgl. schalltechnischer Bericht der GeoPlan GmbH vom 19.12.2019) entgegengewirkt.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Das Planungsgebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche bearbeitet. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch den geplanten Kiesabbau besteht zunächst lediglich in der Überarbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit einher geht auf diesen Flächen der Verlust der bisherigen Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora sowie die damit verbundene Störung des örtlichen Lebensraumverbundes. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für Wiesenbrüter besonders wertvoll und erhaltenswert. Gemäß saP ist auf der Abbaufäche nachweislich ein Brutrevier der Feldlerche vorhanden. Um Beeinträchtigungen auf Wiesenbrüter dieser Art zu verringern, werden vor Beginn des Abbaus CEF-Maßnahmen entlang der Grenze der Flurstücke Fl. Nrn. 1355 und 1356, Gemarkung Forstern, durchgeführt. Die Rekultivierungsplanung zielt auf einen großen Anteil an zukünftigen Biotopflächen ab. Ebenso ist vorgesehen, ein Oberflächengewässer auf der Fläche entstehen zu lassen.

Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist unter Berücksichtigung der speziellen für den Artenschutz getroffenen Regelungen und den durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassung:

Bei dem geplanten Vorhaben sind -bei geplanter Durchführung adäquater Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der im Hinblick auf den speziellen Artenschutz getroffenen Maßnahmen (sofern diese noch -wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert- überarbeitet werden) anhand der unter Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991 3100-406, eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 04.08.2020  
Landratsamt Deggendorf



Becker  
Regierungsdirektor